

**Satzung**  
**über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen**  
**im Rat der Stadt Wilhelmshaven**  
**vom 14.06.2017**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die folgende Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen:

**§ 1**  
**Zuwendungen**

- (1) Gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG können die Kommunen die Arbeit der Fraktionen und Gruppen durch Zuwendungen unterstützen. Über die Höhe entscheidet allein der Rat, wobei die Grundsätze der Chancengleichheit, Angemessenheit und Sparsamkeit zu beachten sind.
- (2) Zur Abgeltung ihres Aufwandes erhalten die Fraktionen und Gruppen die unter Abs. 1 genannten Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; diese dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

**§ 2**  
**Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- (1)
  - a) Zur Anmietung von Räumlichkeiten wird den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des entsprechenden Mietvertrages ein Mietkostenzuschuss gestaffelt nach Fraktions-/Gruppengröße gewährt:
    - aa) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 2 bis 5 Personen** in Höhe von maximal 130,00 €/Monat.
    - bb) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 6 bis 9 Personen** in Höhe von maximal 170,00 €/Monat.
    - cc) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **ab 10 Personen** in Höhe von maximal 205,00 €/Monat.
  - b) Im Fall einer Gruppenbildung erhält sowohl die Gruppe, als auch die angeschlossene(n) einzelne(n) Fraktion(en) den Mietzuschuss unter den Voraussetzungen des Abs. 1.

(2)

- a) Als Zuwendung für den Sach- und Personalaufwand erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag von 520,00 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion 130,00 €/Jahr.  
Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
- b) Hinsichtlich der Zuwendungen nach Abs. 2a) sind im Fall einer Gruppenbildung die folgenden Regelungen zu beachten:
- aa) Sind mehrere Fraktionen an der Bildung einer Gruppe beteiligt, so werden die Zuwendungen nach § 2 Abs. 2a) dieser Satzung den einzelnen Fraktionen gewährt. Dabei erhält diejenige Fraktion, die den Gruppensprecher stellt, die Zuwendungen je Mitglied nach Maßgabe der Gruppenstärke.  
*(Bsp.: Fraktion A (5 Mitglieder) und Fraktion B (10 Mitglieder) bilden Gruppe AB; B stellt Gruppensprecher; Zuwendungen gehen an B für Gruppe mit 15 Mitgliedern; A erhält als Fraktion Zuwendungen für 5 Mitglieder.)*
- bb) Besteht eine Gruppe aus einer Fraktion und einem oder mehreren Einzelbewerbern, so werden die Zuwendungen je Mitglied nach § 2 Abs. 2a) dieser Satzung nach Maßgabe der Gruppenstärke an die Fraktion gewährt.  
*(Bsp.: Fraktion A (5 Mitglieder) und 3 fraktionslose Ratsmitglieder bilden Gruppe A3; Zuwendungen gehen an A für Gruppe mit 8 Mitgliedern.)*
- cc) Sofern eine Gruppe aus mehreren Fraktionen und Einzelbewerbern besteht, werden die Zuwendungen nach § 2 Abs. 2a) dieser Satzung den einzelnen Fraktionen gewährt. Dabei erhält diejenige Fraktion, die den Gruppensprecher stellt, die Zuwendungen je Mitglied nach Maßgabe der Gruppenstärke.  
*(Bsp.: Fraktion A (5 Mitglieder), Fraktion B (10 Mitglieder), und 3 fraktionslose Ratsmitglieder bilden Gruppe AB3, B stellt Gruppensprecher; Zuwendungen gehen an B für Gruppe mit 18 Mitgliedern, A erhält als Fraktion Zuwendungen für 5 Mitglieder.)*

### § 3

#### Umfang und Höhe der Zuwendungen der Fraktionen und Gruppen im Ortsrat Sengwarden

(1)

- a) Zur Anmietung von Räumlichkeiten wird den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des entsprechenden Mietvertrages ein Mietkostenzuschuss gestaffelt nach Fraktions-/Gruppengröße gewährt:
- aa) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 2 bis 5 Personen** maximal 130,00 €/Monat.
- bb) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 6 bis 9 Personen** maximal 170,00 €/Monat.
- b) Im Fall einer Gruppenbildung erhält sowohl die Gruppe, als auch die angeschlossene(n) einzelne(n) Fraktion(en) den Mietzuschuss unter den Voraussetzungen des Abs. 1a.

#### **§ 4**

### **Buchführung und Rechnungslegung der Zuwendungsempfänger**

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils **bis zum 31. März** des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (2) Sofern der Nachweis nicht bis zum 31. März vollständig vorgelegt wurde, wird die Auszahlung der unter § 4 genannten Mittel bis zur Vorlage eingestellt.
- (3) Zuwendungen über die kein Nachweis erbracht wurde, sind zurückzuzahlen.
- (4) Bei Auflösung einer Fraktion/Gruppe sind die nicht verbrauchten Zuwendungen dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

#### **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.06.2017 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.06.2017

Wagner  
Oberbürgermeister